Große Kreisstadt Selb

Beschlussvorlage
604/093/2023

Sachgebiet	Berichterstatter
604 - Bauordnung	Herr Oertel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	01.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Errichtung eines Geräteschuppens und eines Spielhauses für Kinder am Anwesen auf Fl.-Nr. 1701/6, Gemarkung Selb - isolierte Befreiung -

Anlagen:

BV 2023-3 Lageplan Errichtung eines Geräteschuppens und eines Spielhauses für Kinder auf Fl-Nr 1701_6 Gmk Selb

VORTRAG:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Geräteschuppens im nordwestlichen Teil und eines Spielhauses für Kinder im südöstlichen Teil des oben genannten Grundstückes.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 140 „Kappel“ der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Der geplante Standort des Spielhauses befindet sich im Vorgartenbereich, in dem laut Bebauungsplan Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht gestattet sind. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gegeben, jedoch ist das Spielhaus zur angrenzenden Straße hin einzugrünen.

Mit dem Geräteschuppen im rückwärtigen Bereich des Anwesens besteht aus planungsrechtlicher Sicht Einverständnis

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der im Vorgartenbereich zugelassenen Nebenanlagen wird gewährt. Das Spielhaus ist zur angrenzenden Straße hin einzugrünen.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.